

SPONSORINGVERTRAG

zwischen der Solar Promotion GmbH, Kiehnlestraße 16, 75172 Pforzheim, und

Angaben zum Sponsor (Rechnungsanschrift)

Firma/Institution _____

Straße/Postfach _____

PLZ _____

Ort _____

z. Hd. von _____

Herr

Frau

Vor- und Nachname _____

Telefon _____

E-Mail _____

USt.-ID-Nr. _____

für den **Online-Kongress Klimaneutrale Kommunen** (22.+23.4.2021, Messe Freiburg).

Leistungen

	Bronze	Silber	Gold	Platin	Zusatzleistungen
Medienpaket					
• Logo auf der Online-Event-Plattform und der Website	x	x	x	x	
• Nennung in einer News auf Website		x	x	x	
• Nennung in einer Pressemitteilung			x	x	
• Webbanner auf klimaneutrale-kommunen.de			x	x	
• Webbanner auf getec-freiburg.de				x	
Kongresspaket					
• digitaler Ausstellungsstand auf der Online-Event-Plattform <small>(Hier muss ein Firmen-Video eingebunden werden. Besucher*innen kommunizieren per Chat und/oder Video-Konferenz mit Ihnen.)</small>		x	x	x	
• Aussteller-Pitch beim Aussteller-Hopping an Ihrem Stand			x	x	
• Anzahl kostenfreier Teilnehmer*innen am Online-Kongress	1 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	unbegrenzt <small>(nur für Mitarbeiter*innen des Sponsors)</small>	
• Rabatt für jede weitere Person des Sponsors	50 %	50 %	50 %		
• Referat in einem Praxisforum*			x	x	
GETEC-Paket					
• Rabatt auf Buchung eines GETEC-Stands bis max. 20 m ² (Wert ca. 360 € bis 840 €) für Neuaussteller**	15 %	25 %	35 %	35 %	
Preis zzgl. ges. MwSt.	499,-	999,-	1.499,-	2.499,-	
Max. Anzahl	10	5	5	5	
Wir buchen verbindlich folgendes Sponsoringpaket:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergänzende Erläuterungen zu den Leistungen

* Die Themen der Referate müssen mit dem fachlichen Kongressleiter abgestimmt werden. Die Beiträge müssen sich auf konkrete Projekte beziehen und fachlich zum Schwerpunkt des Praxisforums passen. Firmen- oder Produktdarstellungen sind nicht erwünscht.

** Bei Abschluss eines Sponsoringvertrages wird für Neuaussteller, die in den Jahren 2019 und 2020 keinen Stand auf der GETEC hatten, bei Buchung von Standfläche auf der Messe GETEC (26.-28.2.2021) der im Sponsoringpaket angegebene Rabatt auf den aktuell dann geltenden Standpreis (bis zu einer Maximalfläche von 20 m²) gegeben. Möchte ein Sponsor darüber hinaus gehende Standfläche buchen, so ist das zu den regulären Preisen natürlich möglich.

- Wir haben die Datenschutzerklärung der Solar Promotion GmbH (<https://www.klimaneutrale-kommunen.de/datenschutz>) gelesen und akzeptieren diese.
- Wir haben die Geschäftsbedingungen der Solar Promotion GmbH bezüglich Sponsoringleistungen gelesen und akzeptieren diese (siehe Seite 3).

Bemerkungen:

Ansprechpartnerin:

Anastasia Segovia
Conexio GmbH
Tel.: +49(176)96343895
E-Mail: segovia@conexio.expert
Kiehnlestraße 16
75172 Pforzheim



Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

Veranstalter:



Mitveranstalter:



Organisation:



Schirmherrschaft:



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – SPONSORING KONGRESS ENERGIEAUTONOME KOMMUNEN

Veranstalter und Vertragspartner in Bezug auf das Sponsoring des Kongresses Klimaneutrale Kommunen 2021 ist:

Solar Promotion GmbH

Kiehnlestraße 16

75172 Pforzheim

Tel.: +49 7231 58598-0 | Fax: +49 7231 58598-28 | info@solarpromotion.com

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 50 5055

Geschäftsführung: Markus Elsässer und Dr. Florian Wessendorf

Sponsoring AGBs

1. Sponsoring

1.1. Solar Promotion GmbH wird nach Maßgabe des Sponsoring-Vertrags die Sponsoring- oder Marketingleistungen für das vom Sponsor gebuchte Sponsoring- oder Marketing-Paket (im Folgenden: „Sponsoring“) erbringen.

1.2. Weitere Details der Sponsoring- und Marketing-Pakete sind auf der Website des Kongresses Klimaneutrale Kommunen unter <https://www.klimaneutrale-kommunen.de/sponsoren-partner/sponsor-partner-werden> zu finden.

Solar Promotion GmbH behält sich das Recht vor, Änderungen der Sponsoring- oder Marketingleistungen vorzunehmen, solange die Leistungen einen entsprechenden Gegenwert haben und Änderungen für den Sponsor zumutbar sind.

1.3. Der Sponsor wird sich in Bezug auf das Sponsoring streng an alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards halten.

1.4. Der Veranstalter weist darauf hin, dass er nicht für Schäden des Sponsors gegenüber Dritten haftet. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung inklusive Auf- und Abbau des Standes haftet der Sponsor für den daraus entstehenden Schaden zu 100 Prozent.

1.5. Für Sach- und Vermögensschäden, welche die Solar Promotion GmbH zu vertreten hat, haftet die Solar Promotion GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Sponsoringgebühr

Die Gebühr für das gebuchte Sponsoring- oder Marketing-Angebot wird dem Sponsor in Euro fakturiert und ist innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto zu überweisen. Der Sponsoring-Status für das jeweilige Sponsoring-Paket besteht nicht, sofern und solange die volle Gebühr nicht bei Solar Promotion GmbH eingegangen ist. Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich anfallender Steuern und Gebühren. Sie beziehen sich auf die Sponsoring-Angebote als solche sowie die Verteilung der Werbemittel im Rahmen der Veranstaltung.

3. Absage der Sponsoring-Veranstaltung/Stornierungsregelung

Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden können und von Seiten des Veranstalters abgesagt werden, entfällt der Sponsoringbetrag und wird, so er bereits gezahlt wurde, zu 95 % zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen Schadens stehen dem Sponsor in Bezug auf die abgesagte Veranstaltung nicht zu.

4. Fernbleiben des Sponsors

Bei Fernbleiben des Sponsors von der Veranstaltung wird die gesamte Gebühr berechnet, sofern nicht von Ihnen im Einzelfall der Nachweis einer abweichenden Schadens- oder Aufwandshöhe erbracht wird.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Solar Promotion GmbH ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Sponsoring-Vertrag auf Dritte zu übertragen.

5.2. Änderungen und Ergänzungen des Sponsoring-Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

5.3. Sollten eine oder mehrere der im Sponsoring-Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

5.4. Der Sponsoring-Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

5.5. Die Gerichte in Mannheim, Deutschland, sind für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Sponsoring-Vertrag stehenden Kontroversen, Streitigkeiten und Ansprüche zuständig.

Pforzheim, Februar 2021